

# Das Schweizer Privatschulregister und seine Aufgabe

Autor(en): **Blümel, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **37 (1964-1965)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-851527>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das Schweizer Privatschulregister und seine Aufgabe

Von Redaktor Joh. Blümel

Sekretär der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für privates Bildungswesen, Zürich

Wir können heute mitteilen, daß das seit langem diskutierte *Register Schweizer Privatinstitute und Fachschulen* unmittelbar vor seiner Verwirklichung steht. Widrige Umstände haben die Realisierung dieses Projektes, das bereits 1952 in Aussicht genommen worden ist, immer wieder hinausgezögert. Nunmehr sind sich alle Direktbeteiligten über Grundsätze und Form der Verwirklichung einig, so daß noch in der ersten Hälfte 1964 die mehrmals aufgegriffene grundlegende Vorarbeit abgeschlossen sein wird.

## *Wozu ein Schweizer Privatschulregister?*

Um das Privatschulwesen haben sich in den letzten Jahren wie auf vielen anderen Gebieten unseres modernen Lebens überraschend einige Probleme sehr dringender Art herausgebildet. Der dynamische Zeitgeist konnte natürlich so zentrale menschliche Institutionen wie die Schulinstitute nicht unberührt lassen. Er erfaßte das private Bildungswesen in Gegenteil mit elementarerer Wucht gleich von mehreren Seiten und zog es mit unwiderstehlicher Gewalt in seinen wilden Strudel.

Auf breiter Front brach da einmal die skrupellose Spekulation in das nach hohen ethischen Zielen ausgerichtete Bildungswesen ein durch Schnellkurse und vor allem Fernkurse nach ausländischem Muster, die mit überbordender Reklame und zu übersetzten Preisen an den Mann gebracht wurden. Bis zum publizistischen Eingreifen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für privates Bildungswesen im Jahre 1952<sup>1</sup> scheute man sich nicht, mit uneinlösbaren Versprechungen und «Diplomen» aller Art der reiferischen Werbung für solche «Bildungsgelegenheiten» unwiderstehliche suggestive Kraft für das einfache Publikum zu verleihen.

Ungezählten kleinen Leuten wurde auf diese Weise meistens kombiniert mit Acquisitionstätigkeit routinierter und erbarungsloser Verkäufer schweres Geld abgenommen.

Sodann haben sich auch neue Bildungsbedürfnisse allgemeiner und fachlicher Art aus der stürmischen Entwicklung in Technik und Wirtschaft mit der sich immer stärkeren Spezialisierung in den Funktionen ergeben. Von den traditionellen Schulen wurden diese nicht oder nicht schnell genug wahrgenommen. Auch hier fanden neben seriösen Kräften viele spekulative Köpfe ein neues lukratives Erwerbsgebiet. Was sie boten, gab zu mancher Kritik und Enttäuschung Anlaß, so daß die Öffentlichkeit sich damit zu befassen begann.

In ungeahnter Weise machten sich sodann im Gefolge der Arbeitszeitverkürzungen verstärkte allgemeine Bildungsbedürfnisse breiter Bevölkerungsschichten geltend, welche von den bestehenden Bildungseinrichtungen nicht mehr befriedigt werden konnten. Auch von dieser Seite entstand ein Sog, nicht zuletzt wiederum durch die Werbung interessierter Organisationen gefördert, die damit teils auch politische Geschäfte zu machen hofften.

Schließlich resultierte aus dem etatistischen Denken unserer Generation wie auch aus einer praktischen Notwendigkeit nach besserer Ordnung und Übersicht das Bedürfnis nach Einordnung und Übersicht das Bedürfnis nach Einordnung der Privatschulen in den Gesamtaufbau des staatlich geförderten Schulwesens.<sup>2</sup>

So stellte sich für die am Privatschulwesen interessierten Kreise und Bürger die Frage, was zu unternehmen sei, um

<sup>1</sup> «Gegen Ausbeuter des privaten Bildungswesens und unqualifizierte Kursveranstaltungen» (u. a. «Hotel-Revue» Sommer 1952).

<sup>2</sup> Siehe z. B. E. Jeangros, Vorschlag zur Eingliederung der privaten Handelsschulen in die Ordnung der Berufserziehung. Schweizer Erziehungs-Rundschau, Nr. 7/1959.

einerseits Auswüchsen zu steuern, die geeignet sind, das schweizerische private Bildungswesen selbst im Ausland in Mißkredit zu bringen und andererseits eine einheitliche Ordnung zu gewährleisten, welche den bewährten Privatinstituten Stütze und gleichzeitig Ansporn sein kann. Durch einen von bestimmten damals im BIGA tätigen Persönlichkeiten vorgesehenen Vorstoß zur Unterstellung der privaten Handelsschulen unter Bundesreglement<sup>3</sup> erwachten die initiativen und freiheitlichen Kräfte im Privatschulwesen, und es kam unter Führung einiger Persönlichkeiten, so insbesondere von Nationalrat Dr. H. Conzett und Nationalrat Dr. K. Hackhofer zur Bildung der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für privates Bildungswesen. Schon sehr frühzeitig, bereits am 9. September 1952 wurden neben «Minimalanforderungen» für die seriöse Unterrichterteilung und für die Werbung die Erstellung eines Schulregisters für anerkannte Privatschulen in Aussicht genommen, im Sinne der vorerwähnten Überlegungen.<sup>4</sup>

Der Zweck des Registers für empfehlenswerte Schulen und Kurse ist einerseits Ordnung und Übersicht für die interessierten Kreise wie für das breite Publikum im privaten Bildungswesen zu schaffen, andererseits den Privatinstituten einen Ansporn für neuzeitliche Führung ihrer Institute zu vermitteln. Im Vordergrund stand vor allem und von Anfang an die Bekämpfung übertriebener spekulativer Tätigkeit auf dem Gebiet des privaten Bildungswesens unter Ausbeutung der Un- erfahrenheit und fehlenden Orientierung des Publikums.

Es ergibt sich aus dem Gesagten von selbst eine sehr breite Streuung des Interesses an einem Register schweizerischer Privatinstitute und Fachschulen. Es reicht von Direktinteressierten über das breite Publikum zu Berufsberatungsstellen, Lehrlingsämtern, Fürsorgestellen und Behörden. An der Schaffung eines solchen Registers sind aber insbesondere die schweizerischen Privatinstitute und Fachschulen direkt interessiert, um das private Bildungswesen unseres Landes auf der Höhe seiner Aufgaben zu halten und vor Mißkreditierung durch unberufene Außenseiter zu schützen.

## *Anfängliche Widerstände gegen das Privatschulregister*

Es konnte nicht ausbleiben, daß selbst das gänzlich auf Privatinitiative beruhende Schulregister manchen allzusehr in ihre Aufgabe eingespannenen Schulmännern als noch zu reglementarisch erschien. Tatsächlich kommt man ohne gewisse Grundsätze und Regeln bei dessen Schaffung nicht aus. Sie sind allerdings einfach und kurz gefaßt: sie haben auf einer Druckseite reichlich Platz. Der Widerstand schmolz dann langsam dahin, als die durchaus uneigennütigen Beweggründe zur Schaffung dieses Schulregisters sich immer deutlicher abzeichneten.

Eine andere Schwierigkeit war rein praktischer Art. Es bestanden bereits zwei Verzeichnisse, dasjenige des Zentralverbandes schweizerischer Erziehungsinstitute für eine größere Zahl seiner Mitglieder und das allgemeine Verzeichnis «Schweizerische Privatinstitute» der Schweizerischen Verkehrszentrale. Mit der Schaffung des Schulregisters wäre ein drittes Verzeichnis entstanden und damit ungewollt eine der Sache durchaus nicht förderliche Vielfalt erreicht gewesen. In längeren Verhandlungen, die erfreulicherweise auf außerordentlich viel Verständnis seitens des Direktors der Schweizerischen Verkehrszentrale, Dr. Kämpfen, stießen, gelang es der Arbeitsgemeinschaft durch Übernahme der Herausgabe

<sup>3</sup> Entwurf zu einer Verordnung IV.

<sup>4</sup> Mindestanforderungen an Lehrstoffdarbietung und Unterrichtsorganisation empfehlenswerter Privatschulen, Privatkurse und Fernunterrichtswerke.

des Verzeichnisses «Schweizerische Privatinstitute» diese verwirrende Fülle zu vermeiden. Wenn die Herausgabe der Arbeitsgemeinschaft auch erst auf Zusehen hin zugestanden ist, so sind damit die Startbedingungen für ein Privatschulverzeichnis doch wesentlich verbessert worden.

Als auch diese Hürde überwunden war, stand endlich der Weg zur Verwirklichung des nun während 10 Jahren als Projekt diskutierten und bearbeiteten Schulregisters frei. Eine letzte Hürde war dann noch die Entscheidung, in welcher Weise die Realisierung nun erfolgen sollte. Überraschend wurde die Diskussion über den modus procedendi ziemlich hart geführt. Es standen sich unerwartet sozusagen Extremisten und Realisten gegenüber. Die einen forderten sehr strenge Prüfung aller Schulen vor Aufnahme in das Schulregister, die anderen die Aufnahme aller bisherigen bewährten Schulen, die zu keinen Klagen Anlaß gegeben haben, und langsame Ausmerzung der «schwarzen Schafe». Die einen forderten zudem Zusammenlegung des Verzeichnisses «Schweiz. Privatinstitute» mit dem Schulregister, während die anderen die weitere Herausgabe des Verzeichnisses «Schweizerische Privatinstitute» in wenig veränderter Form und getrennte Führung des Schulregisters wünschten. Gewisse eigene Erfahrungen in den Reihen der «Extremisten» führten schließlich zu einer Änderung ihres Standpunktes, womit endlich eine Einigung im Grundsätzlichen wie im Praktischen erzielt war.

#### *Übergangsphase mit Verzeichnis «Schweiz. Privatinstitute» einerseits und «Schulregister» andererseits*

Alle schweizerischen Privatinstitute und Fachschulen haben in den letzten Monaten Gelegenheit erhalten, ihre Anmeldung für die Eintragung im Verzeichnis «Schweizerische Privatinstitute und Fachschulen» einzureichen. Das Manuskript ist beim Erscheinen dieser Zeilen wohl schon im Druck. Das Verzeichnis wird in wenig veränderter Form auf Frühjahr 1964 neu erscheinen im Verlag der «Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für privates Bildungswesen». Die Verteilung im Ausland wird weiterhin durch die Schweizerische Verkehrszentrale erfolgen. Im Inland wird es an die Behörden, Berufsberatungsstellen, Lehrlingsämter und das Publikum durch die Arbeitsgemeinschaft abgegeben. Es enthält alle Privatinstitute und Fachschulen, gegen welche nicht ernsthaft Beanstandungen bekannt wurden, und welche die Auf- führung im Verzeichnis wünschten sowie auch den kleinen Unkostenbeitrag entrichtet haben. In einer nächsten Auflage wird darin vermerkt werden, welche Privatinstitute und Fachschulen im Schulregister eingetragen sind. Später wird sich sodann zeigen, ob schließlich das Schulregister und das «Verzeichnis schweizerischer Privatinstitute und Fachschulen» in- einander aufgehen können.

Das Schulregister ist nach dem letzten Beschluß der erwei- terten Vorstandssitzung der Arbeitsgemeinschaft grundsätz- lich einstweilen eine vollständig vom «Verzeichnis schwei- zerischer Privatinstitute» getrennte Einrichtung. Es wird we- der als gedrucktes Verzeichnis noch als vervielfältigte Liste herausgegeben. Dagegen liegt das Schulregister nach seiner Fertigstellung Behörden und interessierten Personen auf dem Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft zur Einsicht auf. Es ist ein dickes Ringbuch und enthält über jede aufgenommene Privatschule ein ausgefülltes Registerblatt mit allen Angaben über Domizil, Direktion, Gründungsjahr, Anzahl der Schul- räume, Art des erteilten Unterrichts usw. Über die Aufnahme ins Schulregister entscheidet nicht ein Gremium Direktinter- essierter, sondern die Arbeitsgemeinschaft. Diese wird jeden- falls noch dazu kommen, ein paritätisches Gremium zu be- rufen, um die zweckreine Verwirklichung des Schulregisters zu sichern.

*Ein begrüßenswerter, in die Zukunft weisender Fortschritt!*

Als solcher darf das Schulregister bereits in der Übergangs- zeit bezeichnet werden. Ohne staatliche Einmischung, auf

privatwirtschaftlicher Grundlage und in freiheitlicher Selbst- disziplin hat damit das private Bildungswesen der Schweiz sich selbst einen gemeinschaftlichen Weg gewiesen zu Übersicht, Ordnung und Ansporn. Es ist zu hoffen, daß alle Privatinsti- tute von Belang ihre Mitarbeit zur Verfügung stellen und auch die kleine Auslage für die Realisierung nicht scheuen werden. Allein damit werden sie die in sie gesetzten Erwar- tungen seitens der uneigennütigen Förderer des Privatschul- wesens und der Mitglieder der «Schweizerischen Arbeits- gemeinschaft für privates Bildungswesen» erfüllen. Die Zeit des Diskutierens ist nun vorbei. Es gilt gemeinsam, das ge- setzte Ziel zu verwirklichen.

## SCHULFUNKSENDUNGEN

1. Datum: Jeweils Morgensendung (10.20–10.50 Uhr)
2. Datum: Wiederholung am Nachmittag (14.30–15.00 Uhr)
29. April/4. Mai: *Danilo Dolci, ein großer Menschenfreund in Sizilien*. Am Beispiel der schweizerischen Hilfsstation Cor- leone werden Zweck und Ziel der Organisation von Da- nilo Dolci, die auch in der Schweiz Helfer besitzt, lebendig dargestellt. Marinka Schultheß, Mutter, schildert die ärmlichen Verhältnisse auf Sizilien und die wirtschaft- lichen und sozialen Probleme, deren Lösung dringend er- forderlich ist. Vom 5. Schuljahr an.
30. April/8. Mai: *Die Russen in Zürich 1799*. Das Hörspiel von Alfred Flückiger, Zürich, charakterisiert das unangenehme Verhalten der russischen Besatzungsarmee des Generals von Essen, der selber beim Obersten Salomon Landolt ein- quartiert ist. Berichte, die laufend ins Haus Landolt ein- treffen, lassen den Vormarsch der Franzosen miterleben und führen zur überstürzten Flucht der Russen aus Zürich. Vom 7. Schuljahr an.
5. Mai/12. Mai: *Tanzlieder und Tanzweisen*. Die musika- lische Sendung von Hans Ruchti, Bern, will einen kleinen Ausschnitt aus der Vielfalt leichter Tanzlieder und -we- sen geben. Unter Mitwirkung des Reist-Quartetts und zweier Solisten tragen Singklassen der Übungsschule des Oberseminars Bern einen Strauß Melodien aus verschie- denen Ländern und Lebenssituationen vor. Vom 5. Schul- jahr an.
6. Mai/11. Mai: *Achtung – Unfall!* Dr. Eugen F. Schild- knecht, Basel, gestaltet eine Hörfolge, die einen Über- blick über das tragische Unfallgeschehen vermittelt und aufzeigt, wie Jugendliche zu Verursachern und Opfern des Straßenverkehrs werden. Im Mittelpunkt steht eine Verhandlung vor Jugendgericht, die wertvolle Anregun- gen für das Unterrichtsgespräch ergibt. Vom 6. Schulj. an.
13. Mai/22. Mai: *Liechtenstein*. Geographische Situation, ge- schichtliche Entwicklung, wirtschaftliche Prosperität und politische Verhältnisse unseres kleinen Nachbarn an der Ostgrenze bilden die Teilthemen der Betrachtungen von Otto Seeger, Vaduz. Der Autor beabsichtigt, den Schwei- zerschülern auch die große Ähnlichkeit der beiden eng ver- bundenen Staatswesen Schweiz und Liechtenstein klarzu- machen. Vom 6. Schuljahr an.
14. Mai/20. Mai: *«Durch Feld und Buchenhallen»*. Von den Wanderliedern Joseph von Eichendorffs kündigt Ernst Se- gesser, Wabern. Vier bekannte Gedichte werden aus dem Leben des Dichters heraus erläutert, rezitiert und zum Teil musikalisch vorgetragen. Eine kleine Szene aus dem «Taugenichts» ergänzt die musische Darbietung. Vom 7. Schuljahr an.
19. Mai/29. Mai: *Hunneneinfall ins Kloster St.Gallen*. Walter Schwyn, Glattbrugg, behandelt in seiner Hörfolge den Ein- fall der «Hunnen» genannten Ungarn im Jahre 926. Die Darstellung der Vorgänge vor und während des Überfalls aufs Kloster stützt sich auf die historischen Quellen und korrigiert die von Scheffel in seinem Roman «Ekkehard» in dichterischer Freiheit veränderten Einzelheiten. Vom 5. Schuljahr an.